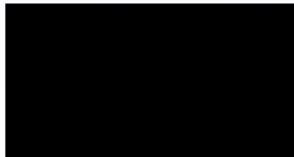




Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn



Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

De-Mail-Adresse:
poststelle@bsi-bund.de-mail.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 25. Mai 2023

Geschäftszeichen: BL 24 – 010 03 05/ 2023-026

Datum: 20. Juli 2023

Seite 1 von 2

Sehr geehrte(r) 

zu Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 25. Mai 2023 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage, die Sie mit E-Mail vom 20. Juni 2023 ergänzt haben, bitten Sie um Übersendung der folgenden Informationen:

„ein konkretes Fazit mit EnBW zur Untätigkeit bei gemeldeten Sicherheitsrisiken in der E-Mobilität (AutoCharge).“

Wie mit E-Mail vom 12. Juni 2023 mitgeteilt, fand keine abschließende Besprechung zwischen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) statt, sodass aus Sicht des Computer Emergency Response Team (CERT-Bund) kein Fazit zu dem Vorgang vorliegt. Im Rahmen des Coordinated Vulnerability Disclosure (CVD-Prozess) hat CERT-Bund den für die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit seiner Produkte zuständigen Hersteller über den Sachverhalt informiert. Es wurde lediglich eine abschließende Stellungnahme seitens EnBW übermittelt.

Durch Ihre Anfrage und die Herausgabe der gewünschten Stellungnahme sind die Belange eines Dritten im Sinne des § 6 Satz 2 IFG berührt. Demnach sind Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Dritten



betreffen nur mit dessen Einwilligung herauszugeben. Aus diesem Grund hat das BSI ein Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 IFG durchgeführt. Die Einwilligung in die Herausgabe der Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen, wurde durch den Dritten nicht erteilt.

Darüber hinaus wird Ihr Antrag abgelehnt, da ein Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Nummer 7 IFG vorliegt.

Gemäß § 3 Nummer 7 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbesteht.

CERT-Bund ist im BSI die zentrale Anlaufstelle für präventive und reaktive Maßnahmen bei sicherheitsrelevanten Vorfällen in Computer-Systemen. Im Rahmen des CVD-Prozesses ist CERT-Bund auf die Meldungen von Schwachstellen angewiesen, welche anschließend gemeinsam mit den Herstellern durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermitteln bzw. zu beheben sind. Diese Aufgabenwahrnehmung des BSI hängt maßgeblich von dem Vertrauen in die Verwaltung ab. Bei der abschließenden übermittelten Stellungnahme des Dritten handelt es sich um eine solche vertraulich übermittelte Information. Hierauf hat der Dritte bereits bei Übermittlung hingewiesen. Der Dritte hat insbesondere sein Interesse dargelegt, dass die vertrauliche Behandlung auch zum jetzigen Zeitpunkt noch fortbesteht.

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

